



Nachhaltigkeitspolitik

für Lieferant*innen des NMI

Nachhaltigkeitspolitik für Lieferant*innen des NMI

Der Globale Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) und die darin aufgeführten Grundprinzipien bilden die Basis nachhaltigen Handelns am NMI. Um die Umsetzung dieser Prinzipien zu fördern, schließt die Nachhaltigkeitspolitik am NMI auch die Lieferant*innen ein, von denen das NMI Waren und Dienstleistungen bezieht. Der*Die Zulieferer des NMI sind dazu aufgefordert, die Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des*der NMI-Lieferanten*Lieferantin, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze selbst umzusetzen sowie in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben.

Soziale Nachhaltigkeit

Einhaltung der Menschenrechte

Die Zulieferer des NMI sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. So ist auch darauf zu achten, dass weder die Lieferant*innen selbst, noch ihre Geschäftspartner*innen oder Zulieferer Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Verbot von Zwangsarbeit

Unzulässig sind Zwangs- oder Pflichtarbeit. Weiter darf die Aushändigung von Ausweis, Reisepass oder Arbeitsgenehmigung nicht als Vorbedingung für eine Beschäftigung von den Beschäftigten verlangt werden.

Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. NMI-Lieferant*innen sind dazu aufgefordert, sich mindestens an die Empfehlungen der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation-) Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder zum Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Es gilt der Grundsatz, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht gehemmt und ihre Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Geltende Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen, geltender Überstundenregelungen und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen sind einzuhalten. Arbeitszeiten und arbeitsfreie Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen – je nachdem, welche Regelung strenger ist. Nur auf freiwilliger Basis möglich sind Überstunden.

Als öffentlicher Auftraggeber in Baden-Württemberg unterliegt das NMI dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), welches besagt, dass bei Angeboten an das NMI mit einem Wert ab 20.000 Euro der*die Bieter*in zusammen mit seinem*ihrem Angebot eine unterschriebene „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ vorzulegen hat, ansonsten darf er im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlusskriterium).

Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot

Lieferant*innen des NMI sind dazu verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Es darf keine Benachteiligung von Mitarbeitenden aus einem der folgenden Gründe erfolgen: Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, u. v. m.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Arbeitnehmende müssen sich offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen soll gewahrt werden. Das Recht, sich

zusammenschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der*Die NMI-Lieferant*in gewährleistet als Arbeitgeber*in Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen. Weiter unterstützt diese*r eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Geschäftsethik und Compliance

Einhaltung von Gesetzen

Der*Die NMI-Lieferant*in ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit dem NMI anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferant*innen des NMI sind dazu aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen.

Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, müssen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Kartellgesetze. Der*Die NMI-Lieferant*in achtet den fairen Wettbewerb und hält sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerber*innen und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern.

Verbot von Korruption und Bestechung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird vom*von der NMI-Lieferanten*Lieferantin ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Jede Form von Korruption und Veruntreuung ist zu unterlassen. Stets untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertretende von Geschäftspartner*innen, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die den Lieferant*innen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, sind verpflichtend als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

Umweltverantwortung

Hinsichtlich der Umweltproblematik müssen Lieferant*innen des NMI nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Umweltfreundliche Produktion

Der*Die NMI-Lieferant*in gewährleistet in allen Phasen der Produktion einen optimalen Umweltschutz. Durch eine proaktive Vorgehensweise sollen Unfallfolgen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, vermieden oder minimiert werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr

darstellen können, müssen identifiziert sein. Damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können, ist für sie ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten.

Information / Kommunikation dieser Richtlinie

Die Richtlinie steht auf der NMI-Webseite für unsere Lieferant*innen als Download zur Verfügung.